

Disziplinarordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Disziplinarordnung ist Grundlage für die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Verordnungen des CBS. Ermächtigungsgrundlage ist §16 Absatz 4 der Satzung.

§ 2 Verstöße

1. Nichteinhaltung der Pflichten aus dem Statut, insbesondere:
 - Störung des friedlichen Zusammenlebens (Mobbing, Anfeindungen, Ausgrenzung, Beleidigung)
 - Nichterbringung der Arbeitsleistung bzw. der Ersatzleistung
 - Beitragsverweigerung
 - vereinsschädigendes Verhalten
2. Nichteinhaltung der Pflichten aus der Finanz- und Gebührenordnung, insbesondere:
 - Nichteinhaltung der Zahlungsfristen
 - verspätete oder falsche Abrechnung von Gästen
3. Nichteinhaltung der Campingordnung
4. Nichteinhaltung der Bauordnung
5. Beleidigung und Verleumdung des Vorstandes
6. Nichteinhaltung der Brandschutzordnung

§ 3 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße nach §2 dieser Verordnung können durch den Vorstand wie folgt geahndet werden:
 - A. mündliche Ermahnung
 - B. schriftliche Abmahnung
 - C. Geldstrafe
 - D. Rückbau nicht genehmigter Bauten
 - E. Ausschluss
2. Die Art der Ahndung ist abhängig von der Schwere des Verstoßes. Wird mehr als dreimal ein und derselbe Verstoß gerügt, so wird die nächst höhere Ahndungsmaßnahme ausgesprochen.
3. Bei der Feststellung der Schwere des Verstoßes ist zu berücksichtigen, ob dieser Verstoß mit Vorsatz, grob fahrlässig oder fahrlässig begangen wurde.
4. Ein Verstoß gegen die Finanz- und Gebührenordnung (Beitragszahlung) hat einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

5. Wird ein Mitglied wegen Herstellung, Verbreitung oder Besitz kinderpornografischer Erzeugnisse oder dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Erwachsenen (§§174 ff StGB)) rechtskräftig verurteilt, wird dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt auf Antrag oder aus Vereinsinteresse.
7. Über die Art der Ahndung entscheidet der Vorstand. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen so ist durch den Rest des Vorstandes eine Schiedskommission einzusetzen.

§ 4 Schiedskommission

1. Entscheidet sich der Vorstand zur Einsetzung einer Schiedskommission, so sind für diese Kommission drei bis fünf Mitglieder zu berufen.
2. Vorstand oder Schiedskommission treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, für Ahndungen nach § 3 Ziff. 1 Buchstabe c und ff ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 5 Ausschlussverfahren

1. Hat der Vorstand oder die Schiedskommission einen wirksamen Beschluss zum Ausschluss gefasst, ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben mit Empfangsbekanntnis zuzustellen.
2. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich diesem Ausschluss widersprechen. Nach Verstreichen der Frist (Datum des Poststempels) ist der Ausschluss rechtskräftig.
3. Wird der Widerspruch fristgemäß eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über diesen Ausschluss. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, hierbei auch eine andere Ahndung festzulegen.

§ 6 Rechtliches Gehör

1. Jeder Betroffene hat das Recht, vor der Ahndung eines Verstoßes auf eine Anhörung.
2. Bei dieser Anhörung kann er sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Der Rechtsbeistand kann eine Person seines Vertrauens sein, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.
3. Wird der Verstoß auf Antrag verfolgt, sind beide Parteien zu hören.

§ 7 Protokollierung

1. Über alle im Zusammenhang mit Ahndungen von Verstößen geführten Gespräche und Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen. Wird die Kenntnisnahme bzw. die Annahme verweigert, so ist das auf dem Protokoll zu vermerken.

3. Die Protokolle werden, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht widersprechen, 5 Jahre aufgehoben.
4. Bei einer mündlichen Ermahnung ist nur eine Aktennotiz zu fertigen, die zum Ende der des nächsten Geschäftsjahres entfernt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.07.2018 beschlossen und tritt am 30.07.2018 in Kraft.

Die bisherigen Fassungen der Disziplinarordnung verlieren dann ihre Gültigkeit.